



**Gesetz
zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von
Informationen im Freistaat Sachsen -**

**Gesetz
über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Transparenzgesetz – SächsTranspG)**

Referentenentwurf

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Übermittelt mit Anschreiben vom 3. September 2021

Stellungnahme für:

Netzwerk Recherche e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
info@netzwerkrecherche.de

durch

Dr. Wilhelm Mecklenburg
Dr. Manfred Redelfs

05. Oktober 2021

Informationen über das im April 2001 gegründete „Netzwerk Recherche“: <http://www.netzwerkrecherche.de>.
Das Netzwerk Recherche ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin. 1. Vorsitzender: Daniel Drepper (Ippen Investigativ) 2. Vorsitzende: Prof. Christina Elmer (TU Dortmund). Adresse: Netzwerk Recherche e.V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin, Telefon: 030 4985 4012, E-Mail: info@netzwerkrecherche.de

INHALT

- 1. Vorbemerkungen und erste Bewertung**
- 2. Zu den einzelnen Vorschriften**
 - 2.1 Zu § 1 - Anspruch auf Transparenz
 - 2.2 Zu § 2: Transparenzpflicht
 - 2.3 Zu § 3: Informationen
 - 2.4 Zu § 4: Transparenzpflichtige Stellen
 - 2.5 Zu § 5: Ausnahmen von der Transparenzpflicht
 - 2.6 Zu § 6: Schutz von Belangen Dritter
 - 2.7 Zu Abschnitt 2: Veröffentlichung
 - 2.8 Zu Abschnitt 3: Information auf Antrag
 - 2.9 Zu Abschnitt 4 - Die oder der Transparenzbeauftragte
 - 2.10 Zu § 16: Rechtsweg
 - 2.11 Übergangsregelungen
- 3. Zusammenfassung, Fazit**

1. Vorbemerkungen und erste Bewertung

- 1.1 Netzwerk Recherche als Journalistenorganisation begrüßt die Absicht, nunmehr auch in Sachsen eine gesetzliche Regelung zum freien Zugang zu Informationen zu schaffen. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzentwurf von vornherein der neueren Entwicklung folgt, nicht nur den Anspruch auf Informationszugang aufgrund von Einzelanträgen zu regeln, sondern auch eine systematische Veröffentlichung im Rahmen einer "Transparenzplattform" vorzusehen.

Auch für Journalisten, die sich bereits auf die Auskunftsansprüche nach den Landespressegesetzen berufen können, bedeutet die Verabschiedung eines solchen Gesetzes einen Mehrwert, der sich nur positiv auf ihre Arbeit auswirken kann.

Denn es ist qualitativ etwas anderes, ob man sich mit einer mündlichen Auskunft des Pressesprechers zufriedengeben muss oder ob ein klarer Rechtsanspruch auf Akteneinsicht oder allgemein auf Zugang zu Originaldokumenten besteht. Ein Journalismus, der seine Kontrollaufgabe gegenüber der Exekutive ernst nimmt, braucht solche Informationsrechte – und sie nützen wiederum dem demokratischen Gemeinwesen insgesamt.

- 1.2 Ein **Transparenzgesetz**, von dem ein erstes Beispiel 2012 in Hamburg aufgrund eines Bürgerbegehrens verabschiedet wurde, unterscheidet sich von einem **Informationsfreiheitsgesetz** maßgeblich dadurch, dass den Bürgern in großem Umfang digitalisierte Informationen der Verwaltung über das Internet ("proaktiv") zur Verfügung gestellt werden. Die Akzeptanz eines solchen Gesetzes ist, wie speziell die Zugriffszahlen in Hamburg zeigen, enorm und die Effektivität des Informationstransfers von der Verwaltung zu den Bürgern deutlich größer als bei den "klassischen" Informationsfreiheitsgesetzen, die einen Zugang zu Informationen weitestgehend nur auf Antrag gewähren. Tatsächlich verzeichnet das Transparenzportal in Hamburg seit Ende 2020 monatlich regelmäßig mehr als eine Million Seitenansichten.

Vgl. zur Nutzungsstatistik in Hamburg:
<http://transparenz.hamburg.de/statistiken/>

Dass der Gesetzentwurf diesen Entwicklungen folgen will, ist sehr zu begrüßen.

- 1.3 Insgesamt ist der Gesetzentwurf jedoch allzu zaghaft hinsichtlich der informativ-schen Zugangsrechte der Bürger.

Der Gesetzentwurf fällt insbesondere deutlich gegenüber dem Standard des Hamburgischen Transparenzgesetzes von 2012 ab.

Ganz besonders misslich ist, dass die kommunale Ebene nicht in die Transparenzverpflichtung einbezogen ist. Gerade im kommunalen Bereich finden sich viele Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger von konkretem Interesse auch für ihre alltäglichen Belange sind.

Auch sonst ist den Anwendungsbereich hinsichtlich der transparenzpflichtigen Stellen zu eng gefasst (§ 4 Abs 3¹ GE) und der außerordentlich umfangreiche Katalog der Ausnahmetatbestände geht unnötig noch über den vergleichbarer Gesetze, insbesondere des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes, hinaus.

- 1.4 Insoweit soll *pars pro toto* auf zwei Modellentwürfe zur Thematik verwiesen werden. Die in diesen Entwürfen enthaltenen Anregungen behalten immer noch Gültigkeit und die Abgeordneten und Fraktionen des Sächsischen Landtages werden gebeten, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Der eine Entwurf ist von Netzwerk Recherche (2013) und ist ein "Transparenzgesetz Baden-Württemberg",

https://netzwerkrecherche.org/wp-content/uploads/2014/06/transparenzgesetz_bw_entwurf_nr-1.pdf

der andere (2016) stammt vom Thüringischen Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI),

https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/vorschlag_des_tlfdi_fuer_ein_thueringer_transparenzgesetz.pdf.

Beiden Gesetzentwürfen sind Anregungen für ein gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf erweitertes Spektrum der zu veröffentlichenden Informationen zu entnehmen, wobei der Entwurf des TLfDI in erheblichem Umfang auf die Hamburger Vorlage zurückgreift.

Beiden Entwürfen ist insbesondere die Anregung zu entnehmen, den Zugang zu Umweltinformationen und solchen Informationen, die keine Umweltinformationen sind, in einem integrierten Gesetz zu regeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf spricht Umweltinformationen zwar verschiedentlich an. Der Gesetzentwurf zielt aber nicht auf ein integriertes Gesetz, da das Sächsische Umweltinformationsgesetz ersichtlich bestehen bleiben soll. Dies ist auch (europarechtlich) nicht anders möglich, da die Informationsansprüche nach dem Gesetzentwurf weit hinter denen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes zurückbleiben.

¹ Paragrafenangaben ohne weitere Hinweise beziehen sich auf den Gesetzentwurf.

- 1.5 Es wird dringlich angeregt, den vorliegenden Gesetzentwurf im Hinblick auf mehr Transparenz weiterzuentwickeln.

Nur so kann der Gesetzentwurf seinem in der Begründung (Seite 18) formulierten Anspruch

Das Gesetz ist ein wesentlicher Beitrag, die demokratische Meinungs- und Willensbildung sowie die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Mit der Möglichkeit, sich über die Grundlagen und Maßstäbe von Verwaltungshandeln individuell und über die zentrale Transparenzplattform zu informieren, können sie Verwaltungshandeln und politische Entscheidungen besser nachvollziehen. Ein transparentes Handeln öffentlicher Stellen verbessert die Kontrollmöglichkeiten und schafft Vertrauen.

gerecht werden.

- 1.6 Außergewöhnlich umfangreich sind in der allgemeinen Begründung die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand. Eine Berechnung des Aufwandes bis auf einzelne Euro genau stellt prognostisch nur eine Scheingenauigkeit dar und ist nicht sinnvoll. Was die Kosten des Informationszugangs auf Antrag angeht, wäre es zudem sinnvoll gewesen, auf die Erfahrungen mit dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz zurückzugreifen. Es ist davon auszugehen, dass, wie im Bund und in anderen Ländern, substantielle Kosten durch solche Informationszugangsgesetze nicht verursacht werden.

Nur für die Faktoren "Einrichtung und Betrieb der Transparenzplattform" sowie "Aufgabenzuweisung an den Landesdatenschutzbeauftragten" wären Schätzungen erforderlich, sollten aber robust gehalten sein und etwaige Unsicherheiten ausweisen, um als Basis für eine solide politische Entscheidung über das Gesetz dienen zu können.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

2.1 Zu § 1 - Anspruch auf Transparenz

In den Absätzen 1 und 3 wird der Anspruch auf Zugang zu Informationen (Transparenzanspruch) stimmig konstituiert. Das bereits hier zweimal der Vorbehalt der Ausnahmen ausdrücklichen in die Regelung mit aufgenommen wird, bedeutet jedoch, dass nicht nur der Anspruch, sondern auch die Ausnahmen bereits als leitendes Prinzip des Gesetzes erscheinen. Die Aufnahme der Ausnahmeverbehalte an dieser Stelle ist regulatorisch unnötig und sollte deshalb vermieden werden.

Zu begrüßen ist, dass in der Konkurrenzklausel des Absatzes 2 festgehalten wird, dass weitergehende Ansprüche als nach diesem Gesetz Vorrang haben sollen. Eine solche Vorschrift ist allerdings auch zwingend erforderlich, da das Gesetz auch für

Umweltinformationen gelten soll und die Ansprüche nach diesem Gesetz nicht ausreichen würden, um die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG zu erfüllen.

2.2 Zu § 2: Transparenzpflicht

Die Vorschrift konkretisiert den grundlegenden Anspruch aus § 1. Zuzustimmen ist dem Ansatz, bei der Definition der "verfügbaren Informationen" auf Begrifflichkeiten des Umweltinformationsgesetzes zurückzugreifen. Zu begrüßen ist, dass die transparenzpflichtigen Stellen von sich aus auf ihre Transparenzpflichten und die zugehörigen Modalitäten hinweisen sollen.

Gerade für solche Fälle, in denen eine transparenzpflichtige Stelle nicht über einen Internetauftritt verfügt, sollte jedoch ergänzend festgehalten werden, dass entsprechende Hinweise auch auf den Briefbögen der entsprechenden Stellen erfolgen.

2.3 Zu § 3: Informationen

Die Beschränkung des Zugangs zu Informationen auf "Informationen, die **dienstlichen** Zwecken dienen", ist unnötig. Hinzu kommt das von der Nomenklatur des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Bundes ("amtliche Informationen") abgewichen wird. Würde man der Begrifflichkeit des Bundes-IFG folgen, könnte zumindest die Rechtsprechung zum Bundes-IFG für das Sächsische Transparenzgesetz in diesem Punkte fruchtbar gemacht werden.

Erstrebenswert wäre jedoch ein völliger Verzicht auf eine derartige inhaltliche Einschränkung, wie beispielsweise im Informationsbegriff des schleswig-holsteinischen Informationszugangsgesetzes (IZG-SH). Dort heißt es in § 2 Absatz 1:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;

Begrüßenswert und wichtig ist die Klarstellung in § 3, dass auch Umweltinformationen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

4. Zu § 4: Transparenzpflichtige Stellen

Die Vorschrift steht letztlich im Widerspruch zum Anspruch des Gesetzes entsprechend dessen § 1 Absatz 3 Satz 1, wonach gelten soll: "Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung."

Gerade der kommunale Bereich ist, wie schon in den einleitenden Bemerkungen angesprochen, für den informationssuchenden Bürger von besonderem und konkretem Interesse. Ausgerechnet hier konstituiert das Gesetz jedoch keinen Anspruch, sondern belässt es dabei, einzelnen Kommunen, soweit sie dann entsprechend geneigt sind, das Recht auf Erlass einer Satzung einzuräumen (Absatz 2). Gründe für diese Vorgehensweise werden weder in der allgemeinen Begründung (Seite 18) noch in der Begründung zur einzelnen Vorschrift (Seite 36) genannt. Aus Sicht von Netzwerk Recherche sind auch den Kommunen unbedingt die Transparenzverpflichtungen nach dem Gesetz aufzuerlegen.

In Absatz 3 werden insbesondere der Rechnungshof, die Prüfbehörden für Strukturfonds und die Vergabekammern von der Transparenzpflicht ausgenommen, soweit sie "unabhängig tätig werden" (Satz 2). Typischerweise betrifft dies jeweils gerade den interessanten Bereich der Tätigkeit dieser Stellen. Eine rechtliche Notwendigkeit hierfür besteht jedoch nicht. Insbesondere hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung keine Bedenken gegenüber einer Transparenzpflicht des Bundesrechnungshofes nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gehabt, auch soweit es dessen "Hofbereich" betraf. Auf Initiative des Bundesrechnungshofes ist freilich im Nachgang zu dieser Rechtsprechung die Bundeshaushaltsordnung geändert worden, um die vom Rechnungshof begehrte Informationsblockade doch zu ermöglichen. Dem sollte im Interesse einer "transparenten und offenen Verwaltung" nicht gefolgt werden.

Auch die informatorische Blockade "im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen" erscheint zu weitgehend, da sie insbesondere auch statistische Informationen erfasst. Soweit es um Beurteilungen einzelner Personen geht, reicht der Hinweis auf den Schutz personenbezogener Daten.

Dass bei Bildungseinrichtungen und Krankenhäusern im Zusammenhang mit der Einwerbung von Drittmitteln immerhin gewisse Grunddaten zugänglich sein sollen, ist begrüßen. Freilich sollten jedenfalls auch die Themen, zu denen beispielsweise an Hochschulen geforscht wird, öffentlich verfügbar sein.

Warum Selbstverwaltungskörperschaften teilweise pauschal von der Transparenzpflicht ausgenommen werden sollen, ist nicht verständlich und schon gar nicht so selbstverständlich, wie die Begründung (Seite 38) andeutet.

Ebenso bedürfen gerade die Bereiche der Vergabe (Absatz 3 Satz 2) und der staatlichen Beihilfen (Satz 7) anders als vom Gesetz vorgesehen in besonderem Maße der Transparenz.

2.5 Zu § 5: Ausnahmen von der Transparenzpflicht

Mit 22 Punkten ist der Katalog der Ausnahmen auch im Vergleich zu den anderen Transparenzgesetzen und namentlich im Vergleich mit dem Umweltinformationsrecht, außerordentlich umfangreich.

Zusätzlich ist anzumerken, dass es mehrere unnötige Doppelungen gibt. So ist der angestrebte Schutz der exekutiven Eigenverantwortung (Nummer 1 1) bereits durch das Beratungsgeheimnis nach Nummer 2 abgedeckt (vgl. BVerwG 7 C 19.17, Urteil vom 13.12.2018). Entsprechend konstituiert Nr. 21 (Informationen über die Behandlung einzelner Personen) nur einen Spezialfall des Schutzes personenbezogener Daten (§ 6); entsprechendes gilt für Nummer 7 (Personalaktendaten).

Nummer 11 (spezialgesetzliche Vertraulichkeit von Beratungen) steht im Widerspruch zur Konkurrenzklausele des § 1 Abs. 2 und ist unnötig, weil schon durch Nummer 2 abgedeckt.

Dass Informationen über Forschung ganz allgemein vom Informationszugang ausgeschlossen werden sollen, kann nur politisch begründet sein und passt nicht zum Konzept einer offenen Verwaltung.

Auch die Transparenzblockade von Wirtschaftsdaten (Nummern 5, 6, 17 und 22) ist zu pauschal und weitgehend.

Insgesamt ist der Katalog des Absatzes 1 nach Maßgabe der vorangehenden Anmerkungen umfassend zu überarbeiten.

Zu begrüßen ist demgegenüber, dass der Gesetzentwurf mit den Absätzen 2 und 3 ausdrückliche Regelungen zur teilweisen Bekanntgabe von Informationen enthält, soweit im Übrigen Gründe für eine Sperre bestehen.

2.6 Zu § 6: Schutz von Belangen Dritter

Der Schutz von Belangen Dritter, also namentlich der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, ist im Gesetzentwurf in unüblicher Weise und unübersichtlich geregelt.

Die Regelung zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen findet sich im § 5 Absatz 1 Nummer 15, während der Schutz personenbezogener Daten einerseits in § 5 Abs 1, andererseits in § 11, Absätze 4 und 5, geregelt ist.

Hinzu kommt, dass die fraglichen Vorschriften teilweise materielles Recht (Ausnahmen), teilweise Verfahrensrecht regeln.

Materiell-rechtlich kann den vorgeschlagenen Regelungen weitestgehend zugestimmt werden, da die Freigabe der fraglichen Informationen nicht absolut blockiert ist, sondern jeweils nach Maßgabe eine Abwägung erfolgen kann bzw. muss.

Der Regelungskomplex zum Schutz privater Belange (personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) ist grundlegend zu überarbeiten.

2.7 Zu Abschnitt 2: Veröffentlichung

Der Gesetzentwurf enthält mit den Paragrafen 7 und 9 ein regulatorisches Grundgerüst zur Einrichtung und zum Betrieb der Transparenzplattform. Netzwerk Recherche hält es für angemessen, diesen Bereich des Gesetzes, so wie hier geschehen, nicht zu detailliert zu regeln, um der handelnden Verwaltung angemessene Spielräume zu sichern.

Der Katalog des § 8 enthält überwiegend Informationen, die bereits jetzt öffentlich zugänglich sind. Gleichwohl ist es sinnvoll, diese, wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, an zentraler Stelle mithilfe des Internets zugänglich zu machen.

Ergänzungsbedürftig ist bspw. in Absatz 1 die Ziffer 1. Es sollten nicht nur Beschlüsse der Staatsregierung, sondern, zumindest teilweise, auch Kabinettsvorlagen veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt für Beschlussvorlagen nachgeordneter Stellen, soweit sie kollegiale Entscheidungen treffen.

Begrüßenswert ist der Vorsatz, Informationen nach Absatz 1, Ziffern 7, 8, 16 und 17 freizugeben, wobei freilich abzuwarten sein wird, wieviel hiervon nach Anwendung der weitreichenden Ausnahmeregeln des § 4 übrigbleiben wird.

Ähnliches gilt für die grundsätzlich zustimmungsfähige Regelung des § 8 Absatz 1 Nummer 12 (Zugang zu Gutachten, Studien, Berichte).

2.8 Zu Abschnitt 3: Information auf Antrag

Der Verfahrensgestaltung hinsichtlich der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang ist überwiegend zufriedenstellend geregelt. Folgende Einzelheiten sind jedoch anzumerken:

Die Begründungspflicht mit voreingestellter Ablehnung nach § 10 Absatz 3 sollte entfallen. Das Umweltinformationsrecht enthält entsprechende Regelungen nicht. Letzteres soll sicherstellen, dass ein Überwiegen des berechtigten Interesses an der Freigabe der Information eben auch ohne Bekanntgabe individueller Interessen des Antragstellers erfolgen kann. Es kann sehr wohl auch öffentliche Interessen an der Freigabe geben, die gegebenenfalls zu berücksichtigen wären, was aber durch die vorgeschlagene Formulierung ausgeschlossen wird.

Bei der Wahl der Form des Zugangs nach § 11 Abs. 1 kann die vom Antragsteller erbetene Zugangsform nicht nur wegen unzumutbaren Aufwands (Nummer 1), sondern auch "aus Gründen der Sicherheit" (Nummer 2) verweigert werden. Hier bleibt unklar, was mit "Sicherheit" gemeint ist, auch die Begründung des Gesetzentwurfes führt insoweit nicht weiter. Die Nummer 2 sollte gestrichen werden.

§ 12 enthält die für die Effizienz des Informationszugangs wichtigen Regelungen über die Fristen für die Erteilung von Informationen und die gegebenenfalls zu erheben Kosten. Beide Regelungen sind kritikwürdig.

Was die Fristen angeht, sind die begehrten Informationen zwar grundsätzlich innerhalb eines Monats zu erteilen, so dass insoweit eine klare Fristenregelung besteht. Diese wird aber im Fall komplexer oder umfänglicher Vorgänge nicht, wie im Umweltinformationsrecht üblich, auf zwei Monate verlängert. **Vielmehr wird jede Fristbindung aufgehoben.** Diesem Ansatz wird entgegengetreten und es sollte zumindest bei der Fristsetzung entsprechend dem Umweltinformationsrecht verbleiben.

Deutlich abzulehnen ist die Kostenregelung des § 12 Absatz 5. Grundsätzlich ist nach dem Gebührenverzeichnis des Artikels 2 des Gesetzentwurfes ein Bearbeitungsaufwand von 8 bis 18 Euro je angefangener Viertelstunde zu erheben. Dass hier auch hohe Beträge entstehen können, ergibt sich bereits daraus, dass der Gesetzentwurf Gebühren- und Auslagenfreiheit bis zu einem Aufwand von 600 Euro vorsieht, § 12 Absatz 5 Satz 2. Ab dieser Höhe werden aber keine Grenzen mehr gesetzt für Gebühren und Auslagen. **Netzwerk Recherche hält diese Kostenregelung für unangemessen.** Grundsätzlich sollte der Informationszugang kostenfrei erfolgen, denn es geht um die Wahrnehmung eines Bürgerrechts mit grundrechtsähnlichem Charakter. Auf jeden Fall sollte eine Deckelung der möglichen Kosten (des möglichen Aufwands) in wesentlich niedrigerer Höhe, etwa 500 Euro oder weniger, erfolgen. Nur als Nebenbemerkung sei eingefügt, dass die Kostendeckelung bei 2000 Euro im Sächsischen Umweltinformationsrecht, wie sie in Artikel 2 des Gesetzentwurfes genannt wird, im Hinblick auf die Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie europarechtlich problematisch sein dürfte.

2.9 Zu Abschnitt 4 - Die oder der Transparenzbeauftragte

Netzwerk Recherche begrüßt, dass der Transparenzbeauftragte in die Durchführung des Gesetzes einbezogen werden soll. Im Bund und in den Ländern, in denen entsprechende Regelungen bestehen, haben sich diese bewährt.

Auch dem Regelungsansatz, nur ein Grundgerüst an Aufgaben und Befugnissen bereitzustellen, ist zuzustimmen. Zu detaillierte Regelungen würden auf Dauer zu Problemen mit der Anpassung an das sich wandelnde Datenschutzrecht führen.

2.10 Zu § 16: Rechtsweg

Absatz 1 enthält die Vorschrift, dass ein Widerspruchsverfahren bei ablehnenden Bescheiden auf jeden Fall und nicht nur bei bestimmten Behörden durchzuführen ist. Die Vorschrift hat ihren Ursprung in der Umweltinformationsrichtlinie und hat in viele Informationszugangsgesetze Eingang gefunden, so dass die Aufnahme in das vorliegende Gesetz auch aus Gründen der Regelungskonsistenz zu befürworten ist.

Im Absatz 2 wird die Gültigkeit bestimmter Vorschriften der Abgabenordnung angeordnet. Die zitierten Vorschriften setzen im Wesentlichen Auskunftsrechte und die Rechte zur Durchsetzung dieser Auskunftsrechte nach der Datenschutzgrundverordnung (VO(EU) 2016/679) um. Die Vorschrift ist überflüssig, da Bundesrecht immer Vorrang vor Landesrecht genießt; entsprechendes gilt erst recht für EU-Recht.

2.11 Übergangsregelungen

Es ist sachgerecht, dass die Einrichtung der Transparenzplattform mit zeitlicher Verzögerung (innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes) errichtet werden soll (Absatz 2).

Zu befürworten ist, dass binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund einer speziellen Evaluation geprüft werden sollen, ob die Kommunen in die Transparenzverpflichtungen einbezogen werden sollen (Absatz 3).

Auch die Anordnung einer umfassenden Evaluation innerhalb von drei Jahren nach Errichtung der Transparenzplattform (Absatz 4) hält Netzwerk Recherche für sachgerecht und befürwortet entsprechend die Regelung.

3. Zusammenfassung, Fazit

Das politische Ziel, eine allgemeine Transparenzregel für die Verwaltung einzuführen und dies auch mit dem Standard automatischer Veröffentlichungspflichten zu verknüpfen, ist nachdrücklich zu begrüßen. Hier eröffnet sich die Chance, dass Sachsen endlich aufschließt zu anderen Bundesländern, denn derzeit ist der Freistaat eines von nur noch drei Bundesländern, die gar kein Informationsfreiheitsgesetz oder Transparenzgesetz haben.

Abgesehen von einigen redaktionellen Schwächen des Gesetzestextes in der Gliederung ist das Gesetz stringent aufgebaut und geeignet, die Verwirklichung der durch das Gesetz vermittelnden Ansprüche zu gewährleisten.

Neben der Kostenfrage ist die Begrenzung der Ansprüche vor allem aufgrund der Einschränkungen beim Kreis der transparenzpflichtigen Behörden einerseits und aufgrund der weitreichenden Ausnahmen von den zunächst gewährten Ansprüchen negativ zu bewerten.

Diese Mängel betreffen überschaubare Regelkreise und könnten, den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, schon bei der Einbringung des Gesetzes, spätestens aber während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens, korrigiert werden.

Insofern stellt der Gesetzentwurf eine gute Basis für ein qualifiziertes Gesetzgebungsverfahren dar, auch wenn es den Wunsch, ein einheitliches Gesetz auf dem bürgerrechtlichen Niveau des Umweltinformationsgesetzes zu schaffen, nicht erfüllt.

Dr Wilhelm Mecklenburg, Dr. Manfred Redelfs